




| | | |
|---|--|---|
| Stadt Tecklenburg | zuständiger FB: 10 | Datum |
| | Aktenzeichen: 200-912-11 | 25.05.2020 |
| Sitzungsvorlage Nr. 055 / 2020 | | |
| <input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 16.06.2020 | TOP 6 |
| öffentliche Sitzung | | |
| <u>Betreff:</u> | | |
| Auswirkungen der Corona Pandemie auf den städtischen Haushalt | | |
| <u>Finanzielle Auswirkungen:</u> | | |
| <input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung | <input checked="" type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt | |
| Zuständiger Haushaltsplan: | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ergebnisplan | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit) | <input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit) | |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt) | | |
| <u>Beschlussvorschlag:</u> | | |
| Der Rat nimmt die Sitzungsvorlage zur Kenntnis. | | |
|  |  |  |
| _____ Bürgermeister/in | _____ FB-Leiter/in | _____ Zust. Bearbeiter/in |

Sachdarstellung, Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kürzester Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Corona Pandemie stellt die Haushalte von Bund und Land sowie aller Kommunen vor große Herausforderungen. Neben erheblichen zusätzlichen Ausgaben sind zeitgleich deutlich zurückgehende Einnahmen zu erwarten.

Mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ vom 15.05.2020 soll den NRW-Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, die pandemiebedingten Verschlechterungen (Mindererträge und Mehraufwendungen) abzugrenzen, damit diese die Haushalte 2020 und 2021 nicht zusätzlich belasten. Primär soll hiermit eine erneute finanzielle Schiefelage der Kommunen wie nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008/2009 vermieden und die Handlungssicherheit perspektivisch gesichert werden.

Das Gesetzgebungsverfahren ist mit der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gerade gestartet. Ein genauer Termin zur Beratung und zum Beschluss des Gesetzes steht derzeit noch nicht fest.

Pandemiebedingte Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen bezogen auf den Haushalt der Stadt Tecklenburg können sich in folgenden Bereichen ergeben (bzw. sind dort schon entstanden): beispielsweise bei den Einkommen- und Umsatzsteueranteilen, der Gewerbesteuer, den hygienischen Maßnahmen in den öffentlichen Gebäuden (insbesondere Schulen und Sporthallen), Parkgebühren, Ausgaben für den Katastrophenschutz (allgemeine Ordnungsangelegenheiten: Schutzkleidung/-ausrüstung, Desinfektionsmittel etc.) sowie im Bereich der Grundschulbetreuungsmaßnahmen OGS und Übermittagsbetreuung durch den Verzicht auf Beiträge.

Die Corona-bedingten Mindererträge bspw. bei den Gewerbesteuern betragen derzeit 240.000 € (netto), die zusätzlichen Ausgaben für den Katastrophenschutz rd. 6.000 €. Bei den Parkgebühren sind im lfd. Jahr Mindererträge in sechsstelliger Größenordnung zu erwarten. Diese Verschlechterungen können und werden sich im Verlauf des Jahres noch verändern.

Da es derzeit noch keine Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung gibt und sich die Auswirkungen auf die Einkommen- und Umsatzsteueranteile erst mit dem II. Quartal 2020 eingestellt haben, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, wie hoch hier der Einnahmefall sein wird. Ebenfalls ist es derzeit schwierig eine verlässliche Prognose zu den Mehrausgaben für hygienische Maßnahmen in den öffentlichen Gebäuden zu treffen. Deren Höhe hängt auch davon ab, ob die zusätzlichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen im jetzigen, vorgeschriebenen Umfang bis zum Ende des Jahres anfallen.

Sofern pandemiebedingte Kosten nicht konkret berechnet werden können besteht nach dem Gesetzentwurf die Möglichkeit, das in der Jahresrechnung 2020 ermittelte, tatsächliche Ergebnis mit den Plandaten des Haushaltes 2020 zu vergleichen und die Differenz als zusätzliche Kosten anzusetzen.

Lt. Gesetzentwurf können diese pandemiebedingten Belastungen dann im Haushalt isoliert und als Bilanzierungshilfe aktiviert werden, was bedeutet, dass diese Kosten den Haushalt 2020 nicht zusätzlich belasten werden. Die zusätzlichen Belastungen sollen ab

dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren linear abgeschrieben bzw. aktiviert werden können, sodass bei Ausnutzung des vollen Zeitraumes die Haushaltsjahre 2025 bis 2074 gleichmäßig mit diesen Kosten belastet würden. Alternativ soll die Möglichkeit bestehen, die pandemiebedingten Kosten im Jahr 2025 ganz oder teilweise ergebnisneutral mit dem Eigenkapital zu verrechnen, sofern dies ausreichend vorhanden ist.

Des Weiteren soll im Haushaltsjahr 2020 die Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes gem. § 81 Absatz 2, Satz 1, Nummern 1 und 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) außer Kraft gesetzt werden.

Trotz der voraussichtlichen Möglichkeit der Isolierung der pandemiebedingten Kosten werden durch entsprechende Mindereinzahlungen und Mehrauszahlungen in Zukunft deutlich weniger liquide Mittel zur Verfügung stehen. Dies wird möglicherweise dazu führen, dass in 2020 zusätzliche Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. In der Haushaltssatzung 2020 ist hierfür eine Ermächtigung in Höhe von 10 Mio. € vorhanden, die ausreichen wird und somit keine Nachtragssatzung erlassen werden muss. Das Land Nordrhein-Westfalen hat zudem zugesichert, dass die Kommunen über die NRW.Bank zusätzliche liquide Mittel erhalten können. Des Weiteren sollen die Zahlungstermine für die GFG-Mittel (Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschalen) im Haushaltsjahr 2020 vorgezogen werden, sodass die Kommunen früher über mehr liquide Mittel verfügen können. Dadurch kann allerdings u. U. nur die Aufnahme eines zusätzlichen Liquiditätskredites herausgezögert werden.

Lt. Gesetzentwurf sollen auch im Haushaltsjahr 2021 die pandemiebedingten Kosten isoliert und als Bilanzierungshilfe aktiviert werden. Grundlage für die Ermittlung der Mindererträge und Mehraufwendungen ist die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltes 2020 für das Haushaltsjahr 2021. Hier werden die noch zu ermittelnden Ansätze für den Haushalt 2021 mit der mittelfristigen Planung aus 2020 verglichen und das so ermittelte Delta isoliert. Die Abschreibung soll ebenfalls linear ab dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren erfolgen. Auch für 2021 kann aus heutiger Sicht erwartet werden, dass deutlich weniger liquide Mittel zur Verfügung stehen und unter Umständen zusätzliche Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen.

Fraglich ist die Entwicklung des Gemeindefinanzierungsgesetzes NRW (GFG) und der damit zusammenhängenden Mittel des Steuerverbundes ab dem Haushaltsjahr 2021. Es ist davon auszugehen, dass weniger GFG-Mittel zur Verfügung gestellt werden und somit auch weniger Mittel an die Kommunen fließen. Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, ob solche Einnahmeausfälle auch als pandemiebedingte Kosten angesehen werden können.

Für die Haushaltsjahre ab 2022 kann derzeit naturgemäß keine verlässliche Prognose erstellt werden. Hier sollte die Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung, die zusätzliche Steuerschätzung im September 2020 sowie die Orientierungsdaten des Landes für die Planung der Haushaltsjahre ab 2021 ff. abgewartet werden.

Fazit:

1. Durch die voraussichtlich mögliche Abgrenzung der pandemiebedingten Belastungen wird der Ergebnisplan 2020 nicht zusätzlich belastet.

2. Aufgrund ausbleibender Einzahlungen und höherer Auszahlungen werden voraussichtlich zusätzliche Liquiditätskredite in 2020 benötigt.
3. Für das Haushaltsjahr 2021 kann ebenfalls eine Abgrenzung der pandemiebedingten Belastungen erfolgen.
4. Die abgegrenzten Belastungen werden die Ergebnispläne ab 2025 für bis zu 50 Jahre belasten, welche dann entsprechend durch Ertrag erwirtschaftet werden müssen.